

**Gemeinde Illerrieden
Alb-Donau-Kreis**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2008
in der Fassung vom 21.11.2011**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Illerrieden am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 25 wird wie folgt gefasst:

§ 25 Höhe der Jahresgebühr

(1) Die Gebühr nach dem Haushaltstarif beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr für Haushalte mit

1 Person:	31,20 Euro;
2 Personen:	35,80 Euro;
3 Personen:	40,40 Euro;
4 und mehr Personen:	45,00 Euro.

(2) Die Gebühr nach dem Gewerbetarif beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr 31,20 Euro für jeden Betrieb nach § 22 Absatz 2.

§ 2

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 26 Höhe der Entleerungsgebühr

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum	3,39 Euro;
80 Liter Füllraum	4,52 Euro;
120 Liter Füllraum	6,78 Euro;
240 Liter Füllraum	13,56 Euro.

§ 3

§ 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 27 Weitere Gebühren

(1) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 7,50 Euro je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt:

Illerrieden, den

Kaiser

Bürgermeister